

2011

Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 2011

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	570
1. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	571
1. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	572
4. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	572
4. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation	573
5. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	574
5. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	575
7. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	576
7. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll)	577
7. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	577
12. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	578
13. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	578
13. 4. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	579
14. 4. 2011	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Abkommens über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen)	580
29. 4. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 2. Juni 1987	584

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 28. März 2011

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584, 585) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	18. August 2005
Armenien	am	17. Dezember 2005
Aserbaidschan	am	9. August 2001
Belarus	am	25. September 1996
Benin	am	11. Juni 2002
El Salvador	am	15. Juni 1996
Estland	am	1. Februar 2006
Fidschi	am	28. Mai 2009
Indonesien	am	29. Januar 2005
Island	am	24. März 2010
Kasachstan	am	6. Juli 2002
Kirgisistan	am	26. Juli 2001
Kongo	am	26. November 2000
Lesotho	am	14. Juni 2002
Lettland	am	25. August 1995
Liberia	am	25. März 2004
Moldau, Republik	am	12. August 1997
Polen	am	2. Juni 1996
Russische Föderation	am	2. Juli 1999
Seychellen	am	28. Oktober 2006
Slowakei	am	17. September 2010
St. Vincent und die Grenadinen	am	21. Oktober 1999
Tadschikistan	am	21. Oktober 2010
Trinidad und Tobago	am	17. August 2008
Ukraine	am	10. November 2005.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
Mazedonien	mit Wirkung vom	17. November 1991
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006.

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. März 1996 (BGBl. II S. 392).

Berlin, den 28. März 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 1. April 2011

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65, 66) wird nach ihrem Artikel 15 Absatz 3 für

Andorra am 1. Juli 2011
nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung

in Kraft treten.

Andorra hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. März 2011 eine Erklärung nach Artikel 12 Absatz 3 der Charta abgegeben, der zufolge sich Andorra durch die folgenden Bestimmungen der Charta als gebunden betrachtet:

Artikel 2;
Artikel 3 Absatz 1 und 2;
Artikel 4 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6;
Artikel 5;
Artikel 6 Absatz 1 und 2;
Artikel 7 Absatz 1, 2 und 3;
Artikel 8 Absatz 1, 2 und 3;
Artikel 9 Absatz 1, 3, 4, 6 und 7;
Artikel 10 Absatz 1, 2 und 3;
Artikel 11.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2010 (BGBl. II S. 1411).

Berlin, den 1. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 1. April 2011

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für

Kiribati am 3. Februar 2001
in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass Tadschikistan mit Wirkung vom 26. November 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBl. II S. 328).

Berlin, den 1. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 4. April 2011

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113, 114) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Chile am 8. Juni 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. 2009 II S. 37).

Berlin, den 4. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation**

Vom 4. April 2011

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation in der ab dem 31. Juli 2001 geltenden Fassung (BGBl. 2001 II S. 1267, 1268) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Antigua und Barbuda	am	12. Oktober 2009
Cookinseln	am	31. Oktober 2007
Jemen	am	24. Januar 2011
Tonga	am	18. September 2003
Vanuatu	am	20. August 2008
Venezuela, Bolivarische Republik	am	27. April 2005

in Kraft getreten.

Montenegro hat am 6. Juni 2006 gegenüber der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation als Verwahrer erklärt, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Serbien hat am 6. Juni 2006 gegenüber der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation als Verwahrer erklärt, dass es sich auch nach der Auflösung des Staatenbundes Serbien und Montenegro am 3. Juni 2006 als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2000 (BGBl. II S. 748).

Berlin, den 4. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 5. April 2011

I.

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1980 II S. 1104, 1105; 1984 II S. 679), ist nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina	am	27. Januar 2009
Jordanien	am	14. November 2008
Luxemburg	am	29. Juli 2010
Peru	am	20. Januar 2009

in Kraft getreten.

II.

Serbien hat am 19. September 2006 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO als Verwahrer des Vertrags folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“I have the honour to inform that the Republic of Serbia continues the state and legal identity of the state union of Serbia and Montenegro. Therefore, please note that the Republic of Serbia continues to exercise its rights and to honour all its commitments deriving from [...] the Budapest Treaty on the International Recognition of the Deposit of Microorganisms for the Purposes of Patent Procedure [...]; ratified and signed by the state union of Serbia and Montenegro”

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Republik Serbien die staatliche und rechtliche Identität der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro fortführt. Bitte nehmen Sie daher zur Kenntnis, dass die Republik Serbien weiterhin deren Rechte wahrnimmt sowie alle deren Pflichten erfüllt, die sich aus dem von der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro unterzeichneten und ratifizierten [...] Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren [...] ableiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. II S. 937).

Berlin, den 5. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

Vom 5. April 2011

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321, 1322) ist nach seinem Artikel 79 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	18. Januar 2007
hinsichtlich der Teile II bis VI und VIII bis X		
Brasilien	am	15. Juni 2010
hinsichtlich der Teile II bis X		
Bulgarien	am	14. Juli 2009
hinsichtlich der Teile II, III, V, VI, VII, VIII und X		
Polen	am	3. Dezember 2004
hinsichtlich der Teile II, V, VII, VIII und X		
Rumänien	am	15. Oktober 2010
hinsichtlich der Teile II, III, V, VII und VIII.		

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
hinsichtlich der Teile II bis VI, VIII und X		
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006
hinsichtlich der Teile II bis VI, VIII und X.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 1999 (BGBl. II S. 538).

Berlin, den 5. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 7. April 2011

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434, 2435; 1984 II S. 938, 939) ist nach seinem Artikel XI für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	17. Februar 2006
Aserbaidshchan	am	11. August 2006
Bangladesch	am	20. November 2000
Dominica	am	30. Oktober 2001
El Salvador	am	19. Februar 2007
Estland	am	21. Mai 2002
Gabun	am	11. Juni 2005
Honduras	am	25. März 2006
Indonesien	am	3. Januar 2003
Kenia	am	9. Januar 2007
Kongo	am	6. Oktober 2002
Korea, Republik	am	5. Mai 2001
Libanon	am	15. September 2001
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	26. Juni 2005
Litauen	am	21. März 1998
Mali	am	11. Dezember 2004
Nicaragua	am	2. September 2007
Panama	am	31. Oktober 2008
Rumänien	am	24. Juni 2001
Samoa	am	17. Juli 2004
Sierra Leone	am	9. Mai 2008
St. Kitts und Nevis	am	6. Dezember 2004
St. Lucia	am	19. Juli 2004
Tansania, Vereinigte Republik	am	21. September 2008
Tonga	am	17. November 2003
Venezuela, Bolivarische Republik	am	9. Juli 2002
Vietnam	am	24. März 2006
Zypern	am	8. Mai 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2000 (BGBl. II S. 826).

Berlin, den 7. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 21. Mai 2003
über die strategische Umweltprüfung
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll)**

Vom 7. April 2011

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll) (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Litauen am 20. Juni 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBl. II S. 408).

Berlin, den 7. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 7. April 2011

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 305) ist nach seinem Artikel XV für

São Tomé und Príncipe am 27. Januar 1999
in Kraft getreten.

Ferner hat St. Vincent und die Grenadinen seine Kündigung des Übereinkommens vom 29. November 1969 nach Maßgabe des Artikels 31 des Protokolls vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) mit Wirkung vom 9. Oktober 2002 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 430).

Berlin, den 7. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1976
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 12. April 2011

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V für

Kambodscha am 6. September 2001
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 432).

Berlin, den 12. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 13. April 2011

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Georgien am 7. Juli 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2011 (BGBl. II S. 122).

Berlin, den 13. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls von 2000
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 13. April 2011

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 17. September 2007 über das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe (BGBl. 2007 II S. 1434, 1435) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 15 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. September 2009
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 2. Juni 2009 beim Generalsekretariat der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner nach seinem Artikel 15 für

Ägypten	am	14. Juni 2007
Australien	am	14. Juni 2007
Chile	am	14. Juni 2007
China (nur für Macau)	am	19. Februar 2010
Dänemark	am	30. Dezember 2008
Ecuador	am	14. Juni 2007
Estland	am	16. August 2008
Frankreich	am	24. Juli 2007
Griechenland	am	14. Juni 2007
Japan	am	14. Juni 2007
Kolumbien	am	11. September 2008
Korea, Republik	am	11. April 2008
Liberia	am	18. Dezember 2008
Malta	am	14. Juni 2007
Niederlande	am	14. Juni 2007
Polen	am	14. Juni 2007
Portugal	am	14. Juni 2007
Schweden	am	14. Juni 2007
Singapur	am	14. Juni 2007
Slowenien	am	14. Juni 2007
Spanien	am	14. Juni 2007
Syrien, Arabische Republik	am	14. Juni 2007
Uruguay	am	14. Juni 2007
Vanuatu	am	14. Juni 2007

in Kraft getreten.

II.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, das mit Inkrafttreten des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland auch die Verordnung vom 17. September 2007 zu dem Protokoll nach ihrem Artikel 2 Absatz 1

am 2. September 2009

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Abkommens
über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen)**

Vom 14. April 2011

Das in Palanga am 15. Mai 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 30. Juni 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Litauen,
 nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

in Ansehung des Übereinkommens des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (ETS 165),

zur Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Studium und Wissenschaft,

in dem Bestreben, den Studierenden und den Absolventen des einen Staates die Möglichkeit zu geben, das Studium oder eine wissenschaftliche Tätigkeit in dem anderen Staat fortzusetzen, und

eingedenk der Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich

sind über das Folgende übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für Studien und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Litauen absolviert wurden, sowie für Hochschulqualifikationen, die dort erworben wurden.

(2) Hochschule im Sinne dieses Abkommens ist

1. in der Republik Litauen jede Studien- und Wissenschaftseinrichtung, die nach nationalen Rechtsakten staatlich anerkannt ist;
2. in der Bundesrepublik Deutschland jede staatliche Bildungseinrichtung, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschule ist, und jede nichtstaatliche Bildungseinrichtung, die vom zuständigen Ministerium als Hochschule staatlich anerkannt ist.

(3) Beide Vertragsparteien dokumentieren in Listen die Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 2. Für die Bundesrepublik Deutschland wird die Liste von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) geführt und im „Hochschulkompass“ auf der Homepage der HRK veröffentlicht. Für die Republik Litauen wird die Liste von dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geführt und auf dessen Homepage veröffentlicht.

Artikel 2

Zweck des Abkommens

(1) Dieses Abkommen betrifft die Anerkennung und Anrechnung von in den beiden Staaten absolvierten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, von erworbenen Hochschulqualifikationen und verliehenen akademischen und wissenschaftlichen Graden sowie von sonstigen akademischen Qualifika-

tionen für eine Fortsetzung des Studiums oder die Aufnahme eines neuen Studiums und die Führung akademischer und wissenschaftlicher Grade.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, erworbene Hochschulqualifikationen, verliehene akademische und wissenschaftliche Grade und sonstige akademische Qualifikationen können anerkannt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens absolviert, verliehen oder erworben wurden.

Artikel 3

**Anerkennung von Studienzeiten,
 Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der
 Fortsetzung eines Studiums**

In einem der beiden Staaten absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß den geltenden Regelungen für die Fortsetzung des Studiums anerkannt, soweit sie dafür fachlich einschlägig sind.

Artikel 4

**Hochschulqualifikationen,
 akademische und wissenschaftliche Grade**

Hochschulqualifikationen, akademische und wissenschaftliche Grade im Sinne dieses Abkommens sind die in der Anlage aufgeführten Qualifikationen, akademischen und wissenschaftlichen Grade.

Artikel 5

**Anerkennung von Hochschulqualifikationen
 zur Fortsetzung eines Studiums oder für
 ein neues Studium**

(1) Hochschulqualifikationen werden zur Fortsetzung eines Studiums oder für ein neues Studium gemäß den Zuordnungen in der Anlage auf Antrag anerkannt oder angerechnet.

(2) Anerkennungen und Anrechnungen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das beabsichtigte Studium oder nach den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen erforderlich ist.

(3) In Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland, die in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, erfolgen Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen sowie Zulassungen zu Staatsprüfungen nach Maßgabe der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 6

Zulassung zur Promotion

(1) Inhaber des Grades „magistras“ oder Inhaber eines Zeugnisses über den Abschluss durchgehender Studien aus der Republik Litauen können zu Studien zum Erwerb des Doktorgrades an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung zugelassen werden.

(2) Inhaber eines Master-/Magistergrades, eines Diplom-Grades, Lizentiaten-Grades oder Magister-Artium-Grades und Inhaber entsprechender künstlerischer Studienabschlüsse sowie Absolventen von Staatsprüfungen aus der Bundesrepublik Deutschland können zu Studien zum Erwerb des Doktorgrades an Hochschulen in der Republik Litauen nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Hochschule zugelassen werden.

Artikel 7

Führung von Graden

Inhaber einer der in der Anlage genannten Hochschulqualifikationen, akademischen und wissenschaftlichen Graden haben das Recht, diese in dem anderen der beiden Staaten in der verliehenen Form zu führen. Abkürzungen werden in der im Staat der Verleihung festgelegten, anderenfalls in der üblichen Form geführt.

Artikel 8

Vereinbarungen zwischen Hochschulen

Dieses Abkommen steht dem Abschluss von Vereinbarungen zwischen Hochschulen in den Staaten beider Vertragsparteien mit weitergehenden Regelungen zur Förderung der akademischen Mobilität von Studierenden, Hochschullehrern und Wissenschaftlern sowie der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen nicht entgegen.

Artikel 9

Berufliche Anerkennung

(1) Rechtsvorschriften, die die berufliche Anerkennung durch nationale oder verbindliche internationale Rechtsakte regeln, bleiben durch dieses Abkommen unberührt.

(2) In diesem Abkommen vereinbarte Zuordnungen von Hochschulqualifikationen können jedoch Entscheidungen zur Anerkennung dieser Qualifikationen zu beruflichen Zwecken erleichtern.

Artikel 10

Expertenkommission

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus jeweils bis zu sechs von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht. Die Expertenkommission hat die Aufgabe, die Entwicklung der Hochschulsysteme zu beobachten und für eine sachgemäße Anwendung dieses Abkommens zu sorgen sowie Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu machen. Die Listen der Mitglieder werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 11

Geltungsdauer, Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Das Abkommen kann auf Vorschlag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei schriftlich ergänzt und (oder) geändert werden.

Artikel 12

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu Palanga am 15. Mai 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Steinmeier

Im Namen der Regierung der Republik Litauen
V. Ušackas

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich

Hochschulqualifikationen werden zur Fortsetzung eines Studiums oder für ein neues Studium sowie für die Ausübung akademischer Funktionen gemäß den Zuordnungen in dieser Anlage auf Antrag anerkannt oder angerechnet.

(1) Bei der Anerkennung oder Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Litauen erworbenen Hochschulqualifikationen und wissenschaftlichen Graden soll von den folgenden Entsprechungen ausgegangen werden:

	Bundesrepublik Deutschland	Republik Litauen
Erste Ebene		
	(a) <i>Bakkalaureus/Bachelor</i> Diplom (FH)-Grad (b) Einzelfallprüfung	(a) <i>bakalauras</i> (b) Qualifikation verliehen nach Abschluss universitärer Studien der ersten Ebene
Zweite Ebene		
	(a) <i>Magister/Master</i> <i>Magister Artium</i> Diplom-Grad <i>Lizentiat</i> <i>Staatsprüfung</i> künstlerische Prüfung (b) Einzelfallprüfung	(a) <i>magistras</i> Qualifikation verliehen nach Abschluss der durchgehenden Studien (b) Qualifikation verliehen nach Abschluss spezieller Studien der zweiten Ebene
Dritte Ebene		
	(a) <i>Doktorgrad (mit Angabe des Wissenschaftszweiges)</i> (b) keine Entsprechung	<i>daktaras</i> (mit Angabe des Wissenschaftszweiges) (b) <i>meno licenciatas</i> (mit Angabe der künstlerischen Fachrichtung)

(2) Studienleistungen aus einem in der Republik Litauen an einem *kolegija* (Kolleg) mit dem Grad *profesinis bakalauras* oder entsprechenden gleichgestellten Qualifikationen abgeschlossenen nichtuniversitären Hochschulstudium können nach Einzelprüfung für ein Studium in *Bakkalaureus-/Bachelor-* und entsprechenden Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet werden.

(3) Ein in der Republik Litauen verliehener Grad *habilituotas daktaras* und eine in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verleihung der *Venia legendi* abgeschlossene Habilitation werden als gleichwertige Qualifikationen für die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung und Lehre und die Mitwirkung an Promotions- und Habilitationsverfahren und sonstigen akademischen Prüfungen anerkannt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-bulgarischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie über das Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 2. Juni 1987**

Vom 29. April 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. November 2010 zum
Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuer-
verkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
(BGBl. 2010 II S. 1286, 1287) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach
seinem Artikel 31 Absatz 2

am 21. Dezember 2010

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunden wurden am 21. Dezember 2010 in
Sofia ausgetauscht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 31 Absatz 3 dieses Abkom-
mens das Abkommen vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1988 II
S. 770, 771)

mit Ablauf des 20. Dezember 2010

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney